



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Bern, 29. September 2006

Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (Osthilfegesetz)

Stellungnahme der Kantonsregierungen

0. Zusammenfassung

Die Kantonsregierungen unterstützen das durch die Eidgenössischen Räte verabschiedete Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (Osthilfegesetz). Sie betrachten das Bundesgesetz als geeignete Gesetzesgrundlage für die Fortführung der Schweizer Unterstützung der ehemals kommunistischen Länder Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) bei deren Übergang zu Demokratie und sozialer Marktwirtschaft einerseits und für den Schweizer Beitrag zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU andererseits.

Dank dem Osthilfegesetz kann die Schweiz ihren Beitrag zur Stabilisierung auf dem europäischen Kontinent und in Zentralasien fortsetzen. Das Osthilfegesetz ermöglicht aber auch die Weiterführung einer konsequenten Interessenpolitik in Europa durch die Vertiefung der bilateralen Beziehungen zu den betroffenen Staaten und die Konsolidierung der Beziehungen der Schweiz zur EU.

1. Vorbemerkungen

- (1) Seit Beginn der 90er Jahre engagiert sich die Schweiz in Osteuropa und Zentralasien und unterstützt den Übergang dieser ehemals kommunistischen Staaten zu Demokratie und sozialer Marktwirtschaft. Dieser Transitionsprozess ist noch nicht abgeschlossen und bedarf weiterhin der Unterstützung. Damit dies möglich ist, muss der bestehende, noch bis Februar 2008 gültige Bundesbeschluss verlängert werden. Dies soll mit dem auf zehn Jahre befristeten neuen *Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (Osthilfegesetz)* geschehen.
- (2) Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue, mehrheitlich ost- und mitteleuropäische Staaten beigetreten. Im Mai 2004 beschloss der Bundesrat, einen Beitrag zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU zu leisten. Dieser Beitrag ist ausschliesslich zu Gunsten der zehn neuen Mitgliedstaaten der EU und beläuft sich auf insgesamt eine Milliarde Franken über eine Verpflichtungsperiode von fünf Jahren. Er soll in Form von Projekten und Programmlinien geleistet werden, welche die Schweiz in enger Zusammenarbeit mit den Empfängerstaaten auswählt und betreut. Rechtsgrundlage für diesen Beitrag soll nach dem Willen von Bundesrat und Eidgenössischen Räten ebenfalls das Osthilfegesetz bilden.

- (3) Obwohl die Aussenpolitik in der Kompetenz des Bundes liegt, haben auch die Kantone sowohl ein Interesse an stabilen Verhältnissen in Europa als auch insbesondere an guten Beziehungen zwischen der Schweiz und den Staaten der EU. Verschiedene Kantone unterstützen denn auch schon heute verschiedene Projekte auf lokaler und regionaler Ebene in den Staaten Mittel- und Osteuropas. Die Kantone sind folglich vom Referendum gegen das Osthilfegesetz zumindest indirekt auch betroffen.

2. Stellungnahme

- (4) Gemäss der Bundesverfassung soll die Schweiz zur Linderung von Armut, zur Förderung von Demokratie, zum friedlichen Zusammenleben der Völker und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Aus Sicht der Kantonsregierungen schafft das neue Osthilfegesetz die nötige Rechtsgrundlage für die Fortsetzung der Mitverantwortung und der humanitären Tradition gegenüber unseren europäischen Nachbarn.
- (5) Die erfolgreiche schweizerische Ostzusammenarbeit festigt das internationale Ansehen der Schweiz und verleiht ihr in wichtigen Institutionen entsprechendes Gewicht. So führt die Schweiz beispielsweise in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds eine Stimmrechtsgruppe an, der verschiedene Länder Osteuropas und Zentralasiens (Polen, Serbien-Montenegro, Aserbeidschan, Kirgistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan) angehören.
- (6) Armut, hohe Einkommensunterschiede und schwache staatliche Institutionen in Osteuropa bedeuten beachtliche Sicherheitsrisiken. Sie schaffen einen hohen Auswanderungsdruck in Richtung Westeuropa. In schwachen Staaten kann sich das organisierte Verbrechen entfalten, welches eine grenzüberschreitende Gefahr darstellt. Werden längerfristig keine Verbesserungen erzielt, ist in bestimmten Regionen auch ein Wiederaufflammen von Gewalt nicht auszuschliessen. Durch die Osthilfe kann die Schweiz die Lage vor Ort verbessern, damit Menschen nicht vor Not und Gewalt aus ihrer Heimat flüchten müssen. Die Schweiz hat darum – vor dem Hintergrund des anhaltenden Migrationsdrucks und des hohen Anteils von Asylsuchenden aus dem Balkan – ein direktes Interesse an der Fortführung ihrer Unterstützung.
- (7) In wirtschaftlicher Hinsicht sind sowohl Osthilfe als auch der Beitrag an die neuen Mitgliedstaaten eine gute Investition. Die bilaterale Ostzusammenarbeit bringt direkte finanzielle Rückflüsse für die Schweizer Wirtschaft und verbessert die Chancen der Schweizer Unternehmer bei Ausschreibungen in diesen Staaten. Zudem profitieren Wirtschaft und Werkplatz Schweiz generell vom Aufbau der osteuropäischen Wachstumsmärkte. Diese sind zunehmend interessante Handelspartner und Absatzmärkte. Das Schweizer Engagement im Osten erhöht ausserdem die Sichtbarkeit und die positive Wahrnehmung der Schweiz in diesen Regionen und verbessert damit die Ausgangslage der Schweizer Unternehmer im Wettbewerb um Aufträge. Der Handel mit den osteuropäischen Staaten trägt auch zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei.
- (8) Obwohl alle neuen EU-Mitgliedstaaten eine hohe wirtschaftliche Dynamik entwickeln, liegt das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen erst bei etwa 50% des EU-Durchschnitts. Die Unterstützung der neuen Mitgliedstaaten durch die Schweiz ist darum ein Beitrag zur Lastenteilung und ein Akt der Mitverantwortung in Europa. Sie ist für dauerhaft gute Beziehungen zu den neuen Mitgliedstaaten notwendig. Der Beitrag ist folglich integraler Teil der Schweizer Europapolitik und für eine erfolgreiche Interessenwahrung von entscheidender Bedeutung.